

## **BGer 8C\_43/2019 vom 19. Februar 2019**

Bundesgericht, 2019-02-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_43\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_43_2019)

FR: TF 8C\_43/2019 du 19 février 2019

IT: TF 8C\_43/2019 del 19 febbraio 2019

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C\_43/2019

Urteil vom 19. Februar 2019

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A.\_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

SYNA Arbeitslosenkasse,

Schwarzseestrasse 7, 1712 Tafers,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid

des Kantonsgerichts Freiburg

vom 17. Dezember 2018 (605 2018 114).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 18. Januar 2019 (Poststempel) gegen den gemäss postamtlicher Bescheinigung am 20. Dezember 2018 A.\_\_\_\_\_ ausgehändigten Entscheid des Kantonsgerichts Freiburg vom 17. Dezember 2018,

in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 22. Januar 2019 an A.\_\_\_\_\_, worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung

sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist,

in die daraufhin von A. \_\_\_\_\_ am 8. Februar 2019 eingereichte Eingabe,

in Erwägung,

dass die Eingabe vom 8. Februar 2019 nicht innert der nach Art. 100 Abs. 1 BGG 30-tägigen, gemäss Art. 44-48 BGG am 1. Februar 2019 abgelaufenen Rechtsmittelfrist eingereicht worden ist,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind ( BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287),

dass die Vorinstanz in E. 3.5 des angefochtenen Entscheids in Würdigung der gesamten Umstände im Sinne einer Zusatzbegründung zur Überzeugung gelangte, bei der vom Beschwerdeführer zuletzt ausgeübten Tätigkeit als Buchautor habe es sich ungeachtet dessen, ob er dafür von der Schwiegermutter auf der Basis eines "Sponsoring-Vertrages" ein Entgelt erhalten habe oder nicht, um eine selbstständige (Erwerbs-) Tätigkeit gehandelt, welche gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. e in Verbindung mit Art. 13 AVIG nicht vom Versicherungsschutz der Arbeitslosenversicherung erfasst sei,

dass das kantonale Gericht dabei die einzelnen Kriterien abwog, welche für und gegen die Annahme einer selbstständigen oder einer unselbstständigen (Erwerbs-) Tätigkeit als Buchautor sprechen,

dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 18. Januar 2019 (wie im Übrigen auch in jener vom 8. Februar 2019) darauf nicht hinreichend eingeht; allein vorzubringen, die ihm von der Schwiegermutter ausbezahlten Gelder seien als Entgelt für sein schriftstellerisches Wirken zu betrachten, zielt an der Sache vorbei,

dass deshalb auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Freiburg, Sozialversicherungsgerichtshof, und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 19. Februar 2019

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.